



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Betreff

2428 Betrifft GESETZENTWURF  
Z 22 GE 19 88  
Datum: 13. JUNI 1988  
Verteilt 22. JUNI 1988

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

St. Abgabungen

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*M. Obauer*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 · DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-1073/11-1988

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl  
2580

Datum  
6.6.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Bzg.: GZ 600.635/83-V/1/87

Zu dem mit obzit. do. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe sieht sich das Amt der Salzburger Landesregierung veranlaßt, hiezu erhebliche Bedenken bekanntzugeben.

1. Grundsätzlich wird kein besonderes Erfordernis an der Schaffung einer institutionellen Garantie der Sozialversicherung und eines verfassungsgesetzlichen Rechtes auf Sozialhilfe gesehen. Keine der beiden Einrichtungen wird in Österreich in Frage gestellt. Die in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes angeführten internationalen Vereinbarungen sichern den Bestand völkerrechtlich ab.

In heutiger Zeit mutet es außerdem als politische Ironie an, wenn einerseits derartige Garantien in die Verfassung aufgenommen werden sollen, andererseits aber die Grenzen der Finanzierbarkeit des sozialen Netzes bereits überschritten sind bzw. in aller nächster Zukunft sein werden. Einschränkungen in den Sozialleistungen sind die zwangsläufige Folge. Vor diesem Hintergrund bringt es für den Bürger wenig, wenn etwa auf Grund des Art. I Abs. 1 eine gänzliche Abschaffung des Sozialversicherungssystems von der Verfassung her ausge-

- 2 -

schlossen wäre, woran wie gesagt ohnedies kein Verantwortlicher denkt, andererseits der Umfang der Sozialleistungen eingeschränkt werden muß, was von verfassungswegen auch nach dem vorliegenden Entwurf zulässig ist, ja möglich sein muß. Schon aus diesem Gesichtspunkt, der die Glaubwürdigkeit der Politik betrifft, sollte von der Begründung weitreichender Verfassungsgarantien im Gegenstand Abstand genommen werden.

2. Auf die auch in der Rechtswissenschaft sehr kontroversiell geführte Diskussion zu den sozialen Grundrechten wird in den Erläuterungen zum Entwurf selbst hingewiesen.
3. Zunächst rein formal betrachtet, fällt auf, daß dort, wo der Bund die Kompetenz hat (Sozialversicherungswesen, Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG), nur ein Auftrag an den einfachen Gesetzgeber formuliert wird. Dem gegenüber scheint im Art. I Abs. 2 ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf die in die Landeskompetenz fallende Sozialhilfe begründet.
  - Dem für das Sozialversicherungswesen zuständigen Bundesgesetzgeber bleibt ein weiter Spielraum offen, in welchem Umfang er Sozialversicherungsleistungen einräumt. (Siehe auch die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, wonach das derzeitige System der Sozialversicherung dem Standard, der durch Art. I Abs. 1 verankert wird, jedenfalls gerecht wird, ja sogar eine darüberhinaus gehende Vorsorge enthält.) In allen Fällen, wo keine sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht besteht, die durch einfaches Bundesgesetz festgelegt wird, und Hilfsbedürftigkeit in weiterer Folge vorliegt, bestünde ein Anspruch auf Sozialhilfe. Eine verfassungsrechtliche Festbeschreibung des Verhältnisses zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe auf diese Weise wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Wird dieses Verhältnis richtig erkannt, wird auch klar, warum eine vergleichbare Aussage zu Abs. 2, daß die heutigen Sozialhilfegesetze der Länder den von verfassungswegen geforderten Standard voll Rechnung tragen, fehlt. Im ersten Augenblick könnte darin eine bloße Ungleichbehandlung in der Einschätzung der

- 3 -

Sozialhilfegesetze der Länder gegenüber den Sozialversicherungsgesetzen des Bundes erblickt werden. Bedeutung kommt diesem Umstand aber immer dann zu, wenn die Sozialversicherungsgesetzgebung den Leistungsumfang, namentlich z.B. beim Hilflosenzuschuß, einschränkt. Dies ist durch Abs. 1 nicht ausgeschlossen und kann andererseits bewirken, daß der Leistungsumfang der Sozialhilfe dementsprechend erweitert werden muß, um dem aus Abs. 2 erfließenden Recht voll Rechnung zu tragen.

4. Schließlich läuft die Absicht, bundesverfassungsgesetzlich ein Recht auf Sozialhilfe zu schaffen, dem föderalen Prinzip der Bundesverfassung zuwider. Ein solches Recht zu begründen, ist eine der nicht zahlreichen Möglichkeiten für die Länder, in diese Richtung landesverfassungsrechtlich tätig zu werden. Eine im Salzburger Landtag eingebrachte Vorlage der Landesregierung sieht in diesem Sinn die Aufnahme einer Bestimmung in das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945 vor, wonach Landesbürgern, die zur Führung eines menschenwürdigen Lebens der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, Sozialhilfe zu gewährleisten ist. So gesehen stellt die Bestimmung des Abs. 2 wiederum einen Eingriff in die Kompetenzen der Länder dar.
5. Im Detail wird davon abgeraten, den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Sozialhilfe für jedermann zu begründen. Dabei wird betont, daß auch nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz die Gewährung der Sozialhilfe nicht auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft beschränkt ist. Die maßgeblichen Verhältnisse (Personenkreis, verfügbare finanzielle Mittel) können erheblichen Veränderungen unterworfen sein, die heute noch gar nicht vorhersehbar sind und ein unbeschränktes Gewähren von Sozialhilfe ausschließen. Auf die Entwicklung des Flüchtlingswesens in Österreich und im Ausland sei im Zusammenhang hingewiesen. In dieser Situation würde es auch international ein schlechtes Bild machen, wenn ein einmal eingeräumtes Grundrecht wieder zurückgenommen werden müßte.

- 4 -

6. Schließlich wird es als nicht der richtige Weg erachtet, die öffentliche Hilfe unabhängig davon zuzuerkennen, ob der Betreffende zur Selbsthilfe in der Lage ist oder nicht. Hilfsbedürftig kann auch jemand sein, dem der Einsatz seiner eigenen Kräfte etwa durch Annahme einer Arbeit zur Sicherung des Lebensbedarfes zumutbar ist. Für diesen Fall wird ein Anspruch auf Sozialhilfe auch gesellschaftspolitisch für unvertretbar erachtet.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor